

RICHTLINIEN ZUR WEITERBILDUNG

Version vom 16. Dezember 2025

EXPERTsuisse, Stauffacherstrasse 1, 8004 Zürich | www.expertsuisse.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Zweck / Geltungsbereich	3
2. Weiterbildungsaktivitäten, Umfang und Weiterbildungsgebiete	3
2.1 Qualifizierte Weiterbildungsaktivitäten	3
2.2 Erforderlicher Umfang und Beschränkung der anrechenbaren Weiterbildungsaktivitäten	4
2.3 Relevante Weiterbildungsgebiete	4
3. Vorgaben zu einzelnen Weiterbildungsaktivitäten.....	5
3.1 Besuch von externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen	5
3.2 Besuch von betriebsinternen Kursen	6
3.3 Absolvieren von (zeit- und ortungebundenen) E-Learning Schulungen	6
3.4 Tätigkeiten als Referenten und Dozenten.....	7
3.5 Mitwirkung in Fachgremien.....	7
3.6 Expertentätigkeit bei Prüfungen	8
3.7 Verfassen von Fachpublikationen.....	8
4. Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien zur Weiterbildung	8
4.1 Weiterbildungsdeklaration	8
4.2 Verfahren bei Verstößen gegen die Richtlinien zur Weiterbildung	9
5. Inkrafttreten	9
Anhang 1: Übersicht über die qualifizierten Weiterbildungsaktivitäten, Umfang und Beschränkung der anrechenbaren Weiterbildungsaktivitäten.....	11

1. Zweck / Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien werden von EXPERTsuisse, gestützt auf Art. 15 lit. g der Statuten und ihren Standes- und Berufsregeln erlassen, welche in Kapitel III Abs. 1 und 3 lit. a folgende Grundsatzbestimmungen enthält:

"Die Berufsangehörigen beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften sowie die anerkannten fachlichen Regeln von EXPERTsuisse auf den entsprechenden Tätigkeitsgebieten. Die Berufsangehörigen halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden."

(2) Die vorliegenden Richtlinien stellen für die Berufsangehörigen eine verbindliche Vorgabe für eine qualifizierte Weiterbildung dar; dies unter Beibehaltung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit. Die Quantifizierung des Weiterbildungsumfangs erfolgt nachstehend im Sinne einer minimalen Grösse. Ein systematisches Selbststudium – insbesondere durch das Lesen von Lehrmitteln und Fachartikeln – ist ein wesentlicher Bestandteil der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung. Dieses erfolgt in Eigenverantwortung der Berufsangehörigen und unterliegt daher keinen weiteren Vorgaben.

(3) Als Berufsangehörige im Sinne dieser Richtlinien werden dabei neben den Experten-Einzelmitgliedern auch alle bei den Mitgliedunternehmen tätigen zugelassenen Revisionsexperten und zugelassenen Revisoren, diplomierten Wirtschaftsprüfer, diplomierten Steuerexperten, diplomierten Treuhandexperten und diplomierten Experten in Rechnungslegung und Controlling bezeichnet, sofern diese direkt – vollständig oder teilweise – in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchführung und Rechnungslegung, und/oder Wirtschaftsberatung/Treuhand tätig sind.

(4) Die EXPERTsuisse angehörenden Mitgliedunternehmen fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

2. Weiterbildungsaktivitäten, Umfang und Weiterbildungsgebiete

2.1 Qualifizierte Weiterbildungsaktivitäten

Als qualifizierte Weiterbildung nach diesen Richtlinien gelten folgende Tätigkeiten:

- Besuch von externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Besuch von betriebsinternen Kursen
- Absolvieren von (zeit- und ortsungebundenen) E-Learning Schulungen
- Tätigkeiten als Referenten und Dozenten
- Mitwirkung in Fachgremien
- Expertentätigkeit bei branchenrelevanten Prüfungen
- Verfassen von Fachpublikationen

Die Umschreibung und Anforderungen für die Anrechenbarkeit dieser Tätigkeiten werden in Kapitel 3 festgelegt.

2.2 Erforderlicher Umfang und Beschränkung der anrechenbaren Weiterbildungsaktivitäten

(1) Als minimaler Aufwand für die (qualifizierte) Weiterbildung werden rollierend über die Periode von zwei Jahren 60 Stunden (\varnothing 30 Stunden pro Jahr) als zwingend betrachtet.

(2) Der Besuch von betriebsinternen Kursen, das Absolvieren von E-Learning Schulungen ausserhalb von EXPERTsuisse, die Tätigkeit als Referent und Dozent und die Mitwirkung in Fachgremien ausserhalb von EXPERTsuisse sowie das Verfassen von Fachpublikationen sind kumuliert mit maximal 30 Stunden rollierend über die Periode von zwei Jahren (\varnothing 15 Stunden pro Jahr) anrechenbar - also mit max. 50% des erforderlichen minimalen Aufwands (vgl. Übersicht im Anhang). Von dieser Maximal-Regel ausgenommen sind Mitarbeitende von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen. Bei diesen ist der Besuch von internen Seminaren und Kursen, das Halten von externen und internen Kursen sowie das Absolvieren von (zeit- und ortsgesetzten) E-Learning Schulungen voll anrechenbar.

(3) Die zweijährige Betrachtungsperiode bezieht sich auf die jeweils vorangehenden zwei Kalenderjahre (rollierende Betrachtung).

(4) Teilzeitarbeit hat keine Reduktion der Weiterbildungsverpflichtung zur Folge. Mehrmonatige Unterbrüche in der Berufstätigkeit (Sabbaticals, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst, Unfälle, Krankheiten u.ä.) führen zu einer linearen Kürzung der minimalen Weiterbildungsstunden.

2.3 Relevante Weiterbildungsgebiete

(1) Die Berufsangehörigen wählen ihre Weiterbildungsgebiete unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeitsgebiete individuell und eigenverantwortlich aus. Die Weiterbildungsgebiete können neben fachtechnischen auch berufsbezogene Kompetenzen umfassen.

(2) Fachtechnische Kompetenzen können insbesondere in folgenden Bereichen erworben werden:

- Wirtschaftsprüfung (ordentliche und eingeschränkte Revisionen, Spezialprüfungen, Aufsichtsprüfungen und alle weitere betriebswirtschaftlichen Prüfungen inkl. Assuredienstleistungen nach einschlägigen Branchenstandards wie z.B. PS-CH 950/ ISAE-3000 Revised etc.),
- Steuerberatung (Steuerdeklarationen, Steueroptimierungen, MWST etc.),

- Rechnungslegung und –wesen (Abschlusserstellung, Buchführung, Salär und Personaladministration etc.),
- Wirtschafts- und Unternehmensberatung (Firmengründung, Nachfolgeregelung, M&A, Unternehmensbewertungen, Geschäftsplanung/Budgetierung, Sanierungen und Liquidationen etc.), sowie
- Betriebswirtschaft (u.a. Finanzierungs- und Investitionslehre) und Recht (u.a. Gesellschaftsrecht)

(3) Berufsbezogene Kompetenzen können, sofern ein Zusammenhang mit obigen Fachgebieten resp. der Berufsausübung besteht, namentlich in folgenden Bereichen erworben werden:

- Handlungskompetenzen gemäss den aktuell gültigen Prüfungsreglementen der eidg. diplomierten Wirtschaftsprüfer, diplomierten Steuerexperten, diplomierten Treuhandexperten oder diplomierten Experten in Rechnungslegung und Controlling
- Unternehmens-/Geschäftsführung (inkl. Strategielehre mit Risiko- und Chancenmanagement und Organisationslehre)
- Projekt-/Mandatsleitung, Team-/Mitarbeiterführung etc.
- Informationstechnologie, Informationsmanagement, Digitalisierung etc.

(4) Im Bereich der Wirtschaftsprüfung tätige Berufsangehörige müssen mindestens 15 Stunden rollierend über die Periode von zwei Jahren ($\varnothing 7.5\text{h}$ pro Jahr) Weiterbildung zu fachtechnischen Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftsprüfung absolvieren.

(5) Nicht als anrechenbare Weiterbildung gemäss diesen Richtlinien werden allgemeine Veranstaltungen auf den Gebieten Selbstmanagement, Persönlichkeit, Arbeitsmethodik, Kommunikation, Computergrundkurse, Sprachtraining, u.ä. betrachtet. Ohne die Bedeutung dieser wichtigen Form der Weiterbildung herabmindern zu wollen, wird sie in den vorliegenden Richtlinien ausgeklammert.

3. Vorgaben zu einzelnen Weiterbildungsaktivitäten

3.1 Besuch von externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Anrechenbar sind der Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von EXPERTsuisse und deren Sektionen sowie anderen Anbietern wie Universitäten, Fachhochschulen und weiteren anerkannten Bildungsinstitutionen, sofern

- sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 2.3 dieser Richtlinien liegen,
- sie vorgängig öffentlich ausgeschrieben werden und einen breiten Teilnehmerkreis haben,

- sich die Teilnehmer vorgängig anmelden bzw. registrieren müssen,
- ein schriftliches Programm über Dauer, Inhalt und Referenten vorliegt,
- der Lernprozess fachlich betreut wird und
- die Teilnahme mittels eines Diploms, Zertifikats oder einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen wird.

(2) Als Minimum für eine anrechenbare Stunde gilt eine Lektion von 45 Minuten.

(3) Bei einer **virtuellen Teilnahme** an einer synchronen (also zeitgebunden, aber ortsunabhängigen) Aus- und Weiterbildungsveranstaltung ist zusätzlich erforderlich, dass:

- die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann und
- dieser Nachweis den gängigen technischen Möglichkeiten entspricht.

3.2 Besuch von betriebsinternen Kursen

(1) Betriebsinterne Kurse sind Veranstaltungen von Mitgliedunternehmen für ihre Mitarbeitenden und Berufsangehörige. Anrechenbar ist der Besuch von internen Kursen, sofern

- sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 2.3 dieser Richtlinien liegen,
- eine Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen gilt,
- ein schriftliches Programm über Dauer, Inhalt und Referenten vorliegt und
- die Teilnahme kontrolliert und seitens des Arbeitgebers dokumentiert wird.

(2) Als Minimum für eine anrechenbare Stunde gilt eine Lektion von 45 Minuten. Es ist nicht erforderlich, dass die Schulung an einem Stück durchgeführt wird. Es sind auch kürzere Sequenzen möglich, sofern sie in einem thematisch zusammenhängenden Kontext stehen und gesamthaft wiederum mindestens 45 Minuten dauern.

(3) Unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Kriterien können ausnahmsweise auch Kurse von einem Unternehmen aus der Branche angerechnet werden, das kein EXPERTsuisse Mitgliedunternehmen ist.

(4) Bei einer virtuellen Teilnahme an einem synchronen (also zeitgebunden, aber ortsunabhängigen) internen Kurs gelten zusätzlich die Anforderungen gemäss Kapitel 3.1. Abs. 3.

3.3 Absolvieren von (zeit- und ortsungebundenen) E-Learning Schulungen

(1) Unter E-Learning Schulungen sind nach diesen RzW zeit- und ortsungebundene Schulungen zu verstehen, welche grundsätzlich auf digitalen Lernprogrammen basie-

ren, häufig modularisiert sind und oftmals verschiedene Formate beinhalten (mit Textpassagen, Videosequenzen, Fragen etc.). Als Weiterbildung ist die Teilnahme an E-Learning Schulungen anrechenbar, sofern

- sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 2.3 dieser Richtlinien liegen und spezifisch für Berufsangehörige entwickelt wurden
- die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann,
- dieser Nachweis den gängigen technischen Möglichkeiten entspricht,
- die Qualität der Lerninhalte sichergestellt ist,
- der Lernprozess fachlich betreut wird,
- die E-Learning Schulung Lernkontrollen beinhaltet und
- die Teilnahme mittels eines Zertifikats, einer Teilnahmebestätigung oder digitalen Aufzeichnung nachgewiesen wird.

(2) Als Minimum für eine anrechenbare Stunde gilt eine Lektion von 45 Minuten. Es ist nicht erforderlich, dass die Schulung an einem Stück durchgeführt wird. Es sind auch kürzere Sequenzen möglich, sofern sie in einem thematisch zusammenhängenden Kontext stehen und gesamthaft wiederum mindestens 45 Minuten dauern.

(3) Das blosse Ansehen von Lernvideos oder Aufzeichnungen (Abspielen von Aufnahmen) von Weiterbildungen, Webinaren, die Teilnahme in Chat Rooms und dergleichen, gilt nach den RzW nicht als qualifizierte Weiterbildung, sondern als Selbststudium.

3.4 Tätigkeiten als Referenten und Dozenten

(1) Die Referenten oder Dozententätigkeit an externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Kapitel 3.1 sowie an betriebsinternen Kursen gemäss Kapitel 3.2. gilt als qualifizierte Weiterbildung.

(2) Die Referententätigkeit oder Dozententätigkeit kann mit der doppelten Zeit der eigenen Referats- bzw. Schulungsdauer angerechnet werden.

3.5 Mitwirkung in Fachgremien

(1) Die Mitwirkung in Fachgremien von EXPERTsuisse und deren Sektionen wird als fachliche Weiterbildung betrachtet. Die Mitarbeit in Fachgremien anderer Organisationen kann anerkannt werden, sofern sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 2.3 dieser Richtlinien liegt, und die Anforderungen mit denjenigen von EXPERTsuisse vergleichbar sind.

(2) Die Sitzungszeit kann voll als Weiterbildung angerechnet werden; ebenso die Zeit für projektbezogene Facharbeit.

3.6 Expertentätigkeit bei Prüfungen

Die Expertentätigkeit bei den Diplomprüfungen für Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten, Treuhandexperten und Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie die Expertentätigkeit bei weiteren Zertifikatsprüfungen von EXPERTsuisse, bei der Berufsprüfung Treuhand und bei der Berufsprüfung Finanz- und Rechnungswesen wird als fachliche Weiterbildung betrachtet.

3.7 Verfassen von Fachpublikationen

- (1) Als Fachpublikationen gelten Fachartikel in öffentlich zugänglichen Publikationen wie Fach- und Tagespresse sowie Fachartikel zur allgemeinen Verteilung an Kunden oder Mitarbeitende, sofern die Publikationen thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 2.3 dieser Richtlinien liegen.
- (2) Der effektive Zeitaufwand für das Verfassen des Artikels kann als Weiterbildung angerechnet werden.

4. Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien zur Weiterbildung

4.1 Weiterbildungsdeklaration

- (1) Die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung ist von den Berufsangehörigen zu dokumentieren. Die Experten-Einzelmitglieder müssen dazu auf dem Online-Portal von EXPERTsuisse ihr persönliches Weiterbildungskonto nachführen und gegenüber EXPERTsuisse jährlich deklarieren. Auf Verlangen sind die einzelnen Weiterbildungsaktivitäten gegenüber der Geschäftsstelle anhand von Belegen (Teilnahmebestätigungen u.ä.), aus welchen u.a. der Name des Teilnehmenden, die Art und Dauer sowie das Thema der Weiterbildungsveranstaltung hervorgehen, im Detail nachzuweisen. Eine analoge Nachweispflicht gilt für die Tätigkeiten nach den Kapiteln 3.4 bis 3.7. Die Modalitäten der Überprüfung und der Stichproben werden von der Mitgliedschaftskommission festgelegt. Mitarbeitende von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen lediglich eine summarische Deklaration einreichen.
- (2) In Ausnahmefällen können einzelne Personen von der Mitgliedschaftskommission auf begründeten Antrag von der Deklarationspflicht entbunden werden. Die Mitgliedschaftskommission erlässt hierzu Kriterien.
- (3) Experten-Einzelmitglieder und Mitgliedunternehmen haben an der Überprüfung im Sinne einer Mitwirkungspflicht teilzunehmen; die Verletzung der Mitwirkungspflicht zieht eine Sanktion gemäss Kapitel 4.2 nach sich.

(4) Die EXPERTsuisse angehörenden Mitgliedunternehmen stellen ihrerseits die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung durch die bei ihnen tätigen Berufsangehörigen sicher.

4.2 Verfahren bei Verstößen gegen die Richtlinien zur Weiterbildung

(1) Erfolgt trotz zweimaliger analoger oder digitaler Aufforderung keine elektronische Weiterbildungsdeklaration, dann teilt die Mitgliedschaftskommission das betroffene Mitglied von der Experten-Einzelmitgliedschaft in die Fachmitarbeiter-Einzelmitgliedschaft um.

(2) Wird in einer Kontrollperiode mehr als 50% der reglementarisch vorgesehenen Anzahl Weiterbildungsstunden (gemäss Kapitel 2.2 RzW) nicht erreicht, so kann die Mitgliedschaftskommission das betroffene Mitglied von der Experten-Einzelmitgliedschaft in die Fachmitarbeiter-Einzelmitgliedschaft umteilen; in allen anderen Fällen spricht die Mitgliedschaftskommission ein Verweis aus. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollperioden bzw. wiederholt die reglementarisch erforderlichen Weiterbildungsstunden nicht erreicht, teilt die Mitgliedschaftskommission das betroffene Mitglied von der Experten-Einzelmitgliedschaft in die Fachmitarbeiter-Einzelmitgliedschaft um. In schwerwiegenden Fällen kann sie den Ausschluss aus EXPERTsuisse in Sinne von Art. 7 der Statuten beantragen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Weiterbildung wurden vom Vorstand am 6. April 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. März 2007 (zuletzt geändert: 1. Dezember 2014). Sie treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien wurden im Zusammenhang mit den von der Generalversammlung am 6. September 2017 genehmigten Anpassungen in den Statuten, im Mitgliedschaftsreglement, in den Standes- und Berufsregeln sowie im Reglement über die Standeskommision und über das unabhängige Schiedsgericht überarbeitet und vom Vorstand am 5. Dezember 2017 genehmigt. Sie treten per 1. April 2018 in Kraft.

Diese Richtlinien zur Weiterbildung wurden vom Vorstand am 16. Dezember 2025 genehmigt und ersetzen jene vom 5. Dezember 2017. Sie treten per 1. Januar 2026 in Kraft und gelten erstmals für die zweijährige Betrachtungsperiode 2026 und 2027.

EXPERTsuisse –
Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

Der Präsident:

Denis Boivin

Der Vizepräsident.

Stefan Pfister

Anhang 1: Übersicht über die qualifizierten Weiterbildungsaktivitäten, Umfang und Beschränkung der anrechenbaren Weiterbildungsaktivitäten

	Qualifizierte Weiterbildung -> Erforderliche Stunden:	60 Stunden rollierend über die Periode von zwei Jahren (d.h. im Durchschnitt 30 Stunden pro Jahr)
		Anteil anrechenbare Stunden:
1	Besuch von externen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen	
2	Absolvieren von E-Learning Schulungen bei EXPERTsuisse	
3	Mitwirkung in Fachgremien bei EXPERTsuisse	
4	Referenten- und Dozententätigkeit bei EXPERTsuisse	
5	(Prüfungs-)Expertentätigkeit bei branchenrelevanten Prüfungen	
6	Besuch von betriebsinternen Kursen	
7	Absolvieren von E-Learning Schulungen ausserhalb von EXPERTsuisse	
8	Referenten- und Dozententätigkeit ausserhalb von EXPERTsuisse	
9	Mitwirkung in Fachgremien ausserhalb von EXPERTsuisse	
10	Verfassen von Fachpublikationen	

Spezialregelungen für SBRs:

Von der Maximal-Regel gemäss Ziffer 6 , 7 und 8 ausgenommen sind Mitarbeitende von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen